

Sitzungsvorlage

Sachbearbeiter:	Elmar Sauter	Az:	793.5
Vorlagen Nr.:	BAU/041/2018	Vorlage erstellt am:	05.07.2018
Gremium:	Gemeinderat	Sitzung am:	23.07.2018
		Status:	öffentlich

TOP 5

**Antrag auf bergrechtliche Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme und Sole zu gewerblichen Zwecken im Feld Römerbad
hier: Stellungnahme der Gemeinde**

Anlage:

Antragsunterlagen

Sachstand:

Beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ging ein Antrag der deutschen Erdwärme GmbH, Karlsruhe auf Erteilung einer bergrechtlichen Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme und Sole zu gewerblichen Zwecken im Feld „Römerbad“ ein.

Gemäß §15 des Bundesberggesetzes (BBergG) werden die Träger öffentlicher Belange in diesem Verfahren beteiligt. Fragestellung ist hierbei, ob und inwiefern die beantragte Erlaubnis öffentliche Interessen der Gemeinde berührt.

Das beantragte Erlaubnisfeld ist im beiliegenden Lageplan ersichtlich.

Im vorliegenden Verfahren geht es nunmehr für die beantragte Firma darum, dass Gebiet für die in Antrag beschriebene Nutzung zu sichern. Denn die bergrechtliche Erlaubnis, die in Abweichung von der gesetzlichen Bezeichnung auch als Konzession bezeichnet wird, stellt der Inhaberin das exklusive Recht zu, das Gebiet auf das Vorkommen von bergfreien Bodenschätzen in diesem Falle, Erdwärme und Sole zu untersuchen. Dritte sind von der Aufsuchung derselben Bodenschätze im Bereich des beantragten Erlaubnisfeldes somit ausgeschlossen. Die Zulassung eines Erlaubnisfeldes zu gewerblichen Zwecken bedeutet somit, eine zeitlich begrenzte Reservierung des Gebietes zum Aufsuchen der beantragten Bodenschätze und stellt somit eine Absicherung ihrer unternehmerischen Interessen und Investitionen gegenüber der gewerblichen Konkurrenz dar.

Die Antragstellung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. In der ersten Stufe geht es wie bereits erwähnt primär um die Reservierung des Interessensgebiets, damit kein anderes Unternehmen im genehmigten Zeitraum auf die gleiche Fläche zugreifen kann.

Der Zeitraum der beantragten Erlaubnis beträgt 3 Jahre und die wesentlichen Bestandteile des Antrags sind im beigefügten Arbeitsprogramm (ab Punkt 8 Seite 24 siehe Anlage) dargelegt. Das Arbeitsprogramm stellt eine Prognose dar. Die Antragstellerin kann zwar davon abweichen, muss aber dafür Sorge tragen, dass die berggesetzlichen Maßgaben eingehalten werden. Es ist jedoch nicht gestattet, im Arbeitsprogramm dargelegte Aufsuchungsarbeiten im Gelän-

de durchzuführen, Anlagen zu errichten und/oder zu betreiben (wie Grabungen, geophysikalische Messungen, Erkundungsbohrungen usw.), diese bedürfen der Zulassung eines bergrechtlichen Betriebsplanes (2. Stufe).

Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ist es in diesem Stadium schwierig objektive Gründe vorzubringen, um der positiven Erteilung des Antrags negativ gegenüberzustehen. Zudem ist für einen Eingriff in den Untergrund z.B. mit einer Bohrung ein weiteres Genehmigungsverfahren erforderlich.

Einzelheiten können dem beiliegenden Antrag mit Arbeitsprogramm entnommen werden. Der gesamte Ablauf umfasst insgesamt 7 Phasen, siehe hierzu Seite 19. Die im Erlaubniszeitraum vorgesehenen Tätigkeiten umfassen die Phasen I bis III und sind im beiliegenden Arbeitsprogramm unter der Ziffer 8.4.1 ab der Seite 28 bis 32 ersichtlich.

Seitens der Verwaltung ist man der Auffassung, dass dem Antrag zur Aufsuchung von Erdwärme und Sole zu gewerblichen Zwecken im Feld „Römerbad“ zugestimmt werden kann, jedoch ist sicherzustellen, dass wir bei Betroffenheit am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Hinweis:

Sofern durch einen Betriebsplan der Aufgabenbereich der Gemeinde als Träger öffentlicher Belange berührt wird, werden diese zu gegebener Zeit am weiteren Verfahren der Betriebsplanzulassung förmlich beteiligt. Die Betriebsplanzulassung ersetzt nicht ggf. weitere erforderliche Genehmigungen, wie wasserrechtliche, umweltrechtliche, baurechtliche usw.

Nach aktueller Rechtsprechung ist die Rechtsposition der Gemeinde bei konkreten Aufsuchungstätigkeiten (Betriebsplanverfahren 2. Stufe) bei einem Verzicht auf eine Stellungnahme im aktuellen Antragsverfahren (1. Stufe) nicht beeinträchtigt.

Die Verwaltung stellt den Tagesordnungspunkt zur Diskussion und schlägt vor, wie folgt zu beschließen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag zur Aufsuchung bergfreier Bodenschätze zu gewerblichen Zwecken auf Erdwärme und Sole im Erlaubnisfeld Römerbad zuzustimmen, es ist jedoch sicherzustellen, dass die Gemeinde Hügelsheim bei Betroffenheit am weiteren Verfahren beteiligt wird.